



Satzung !

Satzung & Ordnungen

Satzung

§ 1	Name und Sitz	3
§ 2	Zweck	3
§ 3	Mittelverwendung	3
§ 4	Geschäftsjahr	3
§ 5	Mitgliedschaft	4
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7	Rechte und Pflichten	5
§ 8	Organe des Vereins	5
§ 9	Vorstand	6
§ 10	Aufgaben des Vorstandes	6
§ 11	Vorstandssitzungen	6
§ 12	Mitgliederversammlung	7
§ 13	Kassenprüfer	8
§ 14	Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens	8
	Satzungsänderungen	9
	FINANZORDNUNG	11
§ 1	Beiträge und Aufnahmegebühren	11
§ 2	Mahnung, Mahnkosten	12
§ 3	Beitragsfreiheit	13
§ 4	Erstattung von Auslagen	13
	Änderungen der Finanzordnung	14
	EHRENORDNUNG	15
§ 1	Präambel	15
§ 2	Ehrungen	15
§ 3	Zuständigkeit	16
§ 4	Verleihung	16
§ 5	Aberkennung/Abberufung	16

SATZUNG

Fassung vom 23.03.1994

Zuletzt geändert am 11.04.2011

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Badminton-Club Tempelhof e.V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Als Gründungstag gilt der 1. August 1957.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Badminton-Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht (z.B. regelmäßiger Trainingsbetrieb, Teilnahme von Mitgliedern des Vereins an Turnieren).

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Organe des Vereins (§8) können ihre Tätigkeiten gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und bedingungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Stimmberechtigt und wählbar sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
- (2) Der Verein besteht aus:
 - a) Aktiven Mitgliedern
Aktive Mitglieder treiben regelmäßig im Verein Sport oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig.
 - b) Passiven Mitgliedern
Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sport im Verein zu beteiligen.
 - c) Ehrenmitgliedern
Mitglieder, die sich in herausragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.
- (3) Die Mitgliedschaft ist durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds.
- b) durch eine schriftliche Austrittserklärung gerichtet an den Kassenwart, die jedoch nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig ist.
- c) durch Ausschluß aus dem Verein.
Ein Mitglied, das in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von acht Wochen die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluß, so daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.

Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den Mitgliedsbeitrag auch vier Wochen nach Absendung der zweiten Mahnung an die letzte bekannte Adresse, nicht vollständig entrichtet hat. In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Alle aktiven Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks, an allen sportlichen und sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen. Alle passiven Mitglieder sind berechtigt, an den sonstigen, nicht sportlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs (z. B. aus Anlaß von Vereinsjubiläen u.ä.) können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Über die Höhe und Fälligkeit der Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Der Gesamtbetrag der Umlagen in einem Kalenderjahr darf die Höhe eines Quartalsbeitrages für volljährige aktive Mitglieder, die keinem besonderen (ermäßigten) Beitragstarif zuzuordnen sind, je Mitglied nicht überschreiten.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge und Umlagen bestehen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand.
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
- 1. Vorsitzenden,
 - 2. Vorsitzenden,
 - Sportwart,
 - Jugendsportwart und
 - Kassenwart.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter (1) genannten Vorstandsmitglieder. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten oder den zweiten Vorsitzenden oder durch zwei Mitglieder des restlichen Vorstandes vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt und bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattfindet. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Insbesondere haben die Vorstandsmitglieder folgende Aufgaben:

- Der 1. oder 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen.
- Dem Sportwart obliegt die Leitung aller sporttechnischen Angelegenheiten.
- Dem Jugendsportwart obliegt die Leitung aller sporttechnischen Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren.
- Der Kassenwart erledigt die Kassengeschäfte und die Rechnungslegung.

§ 11 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Über Beschlüsse des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. oder 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen ein zu berufen. Die Einladung geht den Mitgliedern in Textform (Brief, E-Mail oder Fax) zu. Dem Versand der Einladung per E-Mail oder Fax muss das Mitglied schriftlich zugestimmt haben.
- (2) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung beinhaltet ebenfalls die Berichte der Vorstandsmitglieder und eine Kopie des von den Kassenprüfern abgezeichneten Kassenberichtes.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben :
 - c) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - e) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - f) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten,
 - g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
 - h) Beschlußfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Vereinsausschluß durch den Vorstand,
 - i) Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern,
 - j) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.
- (4) Anträge können nur von erwachsenen Mitgliedern gestellt werden.
- (5) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen. Ergänzungen der Tagesordnung sind zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v. H. der Anwesenden beantragt wird.

Satzung

- (8) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angaben von Gründen fordert.
- (9) Über Beschlüsse, die Berichte der Vorstandsmitglieder, und den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll auf zu nehmen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist spätestens drei Wochen nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugänglich zu machen. Dies kann in Form eines Aushangs in den Sportstätten, E-Mail, als Internet-Download oder auf Wunsch des Mitgliedes als Brief geschehen. Das Protokoll wird gültig, wenn binnen sieben Wochen nach der Mitgliederversammlung kein Einspruch von mindestens 20% der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erhoben wurde.

§ 13 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß §2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Satzungsänderungen

- (1) Die Satzungsänderung und Neufassung wurde heute durch die ordnungsgemäß einberufene und beschlußfähige Mitgliederversammlung beschlossen. Berlin-Tempelhof, den 07.10.1960, gez. 7 Unterschriften.
Mit diesen Satzungen wurde der Verein unter der Geschäftsnummer 95 VR 3088 Nz am 02.11.1960 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
- (2) Die Fassung der §4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12 wurde auf der Jahresvollversammlung am 29.01.1968 geändert und in der neuen Fassung vom Amtsgericht Charlottenburg auf Blatt 84 der Registerakten zum Geschäftszeichen 95 VR 3088 Nz eingetragen.
- (3) Durch Beschluß vom 26.01.1972 wurde die Satzung der §4 (Aufnahmegebühr) und §6 (Beitrag) geändert und in der neuen Fassung vom Amtsgericht Charlottenburg auf Blatt 104 der Registerakten zum Geschäftszeichen 95 VR 3088 Nz eingetragen.
- (4) Am 23.03.1994 wurde die Neufassung der Satzung durch die ordnungsgemäß einberufene und beschlußfähige Mitgliederversammlung beschlossen. Die neugefasste Satzung wurde am 24.01.1995 vom Amtsgericht Charlottenburg auf Blatt 52 bis 60 der Registerakten zum Geschäftszeichen 95 VR 3088 Nz eingetragen.
- (5) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 21.04.1999 wurde die Satzung in den §5 und 10 geändert und in der neuen Fassung am 22.02.2000 vom Amtsgericht Charlottenburg auf Blatt 74 der Registerakten zum Geschäftszeichen 95 VR 3088 Nz eingetragen.
- (6) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 21.04.2004 wurde die Satzung im §5 (Mitgliedschaft) geändert und in der neuen Fassung am 08.12.2004 vom Amtsgericht Charlottenburg zum Geschäftszeichen 95 VR 3088 Nz eingetragen.
- (7) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 13.05.2005 wurde die Satzung in den §7 (alt: Mitgliedsbeiträge, neu: Rechte und Pflichten) und §12 (Mitgliederversammlung) geändert.
- (8) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 23.06.2008 wurde die Satzung im §14 geändert und in der neuen Fassung vom Amtsgericht Charlottenburg zum Geschäftszeichen 95 VR 3088 Nz eingetragen.
- (9) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 10.05.2010 wurde die Satzung im §3, §8 sowie §12, Abschnitt 1, 2 und 9 geändert und in der neuen Fassung vom Amtsgericht Charlottenburg zum Geschäftszeichen 95 VR 3088 Nz eingetragen.

Satzung

- (10) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 11.04.2011 wurde die Satzung im §3 geändert und in der neuen Fassung vom Amtsgericht Charlottenburg zum Geschäftszeichen 95 VR 3088 Nz eingetragen.

FINANZORDNUNG

Fassung vom 21.04.2004

Zuletzt geändert am 01.01.2017

§ 1 Beiträge und Aufnahmegebühren

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils am ersten eines Quartals (1.1., 1.4., 1.7., 1.10.) für ein Quartal im voraus fällig.
- (2) Bei gleichzeitiger Zahlung für vier Quartale im voraus ist der als "Jahresbeitrag" bezeichnete Betrag fällig. Dieser kann zu Quartalsbeginn (1.1., 1.4., 1.7., 1.10.) für vier Quartale im voraus geleistet werden.
- (3) Sowohl Aufnahmegebühr als auch der erste zu leistende Mitgliedsbeitrag ist nach Zusendung einer schriftlicher Aufnahmebestätigung in den Verein durch den Vorstand fällig.
- (4) Die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren ist entsprechend folgender Aufstellung geregelt:

Aufnahmegebühren/Beiträge				
Beitragstarif		Aufnahmegebühr	Quartalsbeitrag	Jahresbeitrag
A	Aktive Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.	10,00 €	41,00 €	150,00 €
B	Aktive Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, von denen mindestens ein Elternteil Mitglied ist.	10,00 €	37,00 €	137,00 €
C	Aktive Mitglieder vom 19. bis zum vollendeten 28. Lebensjahr, die sich in einer Ausbildung befinden (Schüler, Studenten, Auszubildende). Außerdem alle aktiven Mitglieder, die freiwilligen Wehr- oder Bundesfreiwilligendienst leisten oder die Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Sozialhilfe empfangen.	15,00 €	41,00 €	150,00 €
D	Alle volljährigen, aktiven Mitglieder, die keinem der anderen Beitragstarife zuzuordnen sind.	20,00 €	55,00 €	200,00 €
E	Alle aktiven Ehepaare, von denen beide Ehepartner Mitglieder sind.	35,00 €	93,00 €	340,00 €
F	Alle passiven Mitglieder.	10,00 €	15,00 €	55,00 €

Finanzordnung

- (5) Beiträge und Aufnahmegebühren sind auf das Vereinskonto zu überweisen :
Badminton-Club Tempelhof e. V.
Konto-Nr. 66 12 - 106, Postbank Berlin, BLZ 100 100 10
- (6) Zwingende Teilnahme am Bankeinzugsverfahren für Mitglieder, welche nach dem 01.09.2016 eintreten :
- Für alle Mitglieder, welche nach dem 01.09.2016 eintreten, werden Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen nach dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Kassenwart oder dessen Bevollmächtigter zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) ein. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.
- Ausgenommen von dieser Regelung sind Mitgliedsbeiträge, welche von der Bundesagentur für Arbeit oder einer entsprechenden Institution gezahlt werden.
- Zudem kann der Vorstand in begründeten Ausnahmefällen bei einzelnen Mitgliedern einer abweichenden Regelung zustimmen.

§ 2 Mahnung, Mahnkosten

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens 14 Tage nach Quartalsbeginn auf das Vereinskonto zu überweisen. Bei neu aufgenommenen Mitgliedern sind die fällige Aufnahmegebühr und der fällige Mitgliedsbeitrag 14 Tage nach Zugang der schriftlichen Aufnahmebestätigung auf das Vereinskonto zu überweisen.
- (2) Sonstige Zahlungen (z. B. Kaufpreis für Vereinskleidung o.ä.) sind innerhalb der bei Über sendung der Zahlungsaufforderung bzw. Rechnung gesetzten Frist, sollte keine Zahlungsfrist gesetzt worden sein, binnen 14 Tagen nach Zugang der Zahlungsaufforderung bzw. Rechnung durch Überweisung auf das Vereinskonto zu leisten.
- (3) Geht der fällige Betrag nicht in dieser Frist ein, erhält der Schuldner eine Mahnung mit der Auflage, den fälligen Betrag zuzüglich der Mahnkosten in Höhe von 3,00 Euro innerhalb von 14 Tage zu überweisen.
- (4) Geht der fällige Betrag wiederum nicht in dieser Frist ein, wird der Schuldner nochmals gemahnt. Die Kosten der zweiten Mahnung betragen ebenfalls 3,00 Euro.
- (5) Geht der fällige Betrag zuzüglich der bis dahin angefallenen Mahnkosten nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der zweiten Mahnung auf dem Vereinskonto ein, verfährt der Vorstand im Falle des Absatzes (1) nach § 6 Abschnitt d) der Satzung (Streichung aus der Mitgliederliste). Die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bleibt davon unberührt.

Finanzordnung

- (6) Die Möglichkeit, den Mitgliedsbeitrag als "Jahresbeitrag" für vier Quartale im voraus zu bezahlen, besteht nur für Quartale, für die die Zahlung des Mitgliedsbeitrags nicht angemahnt wurde. Die nächste Möglichkeit besteht im Falle eines angemahnten Mitgliedsbeitrages also erst wieder zu Beginn des Quartals nach Begleichung des fälligen Mitgliedsbeitrags zuzüglich fälliger Mahnkosten.

§ 3 Beitragsfreiheit

- (1) Vorstandsmitglieder sind für die Dauer Ihrer Vorstandstätigkeit von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, Mitgliedern, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient machen bzw. überdurchschnittlich viel Vereinsarbeit leisten, den Beitrag zu ermäßigen oder auch völlig zu erlassen.

§ 4 Erstattung von Auslagen

- (1) Die Erstattung von Auslagen für Telefon-, Fax-, Online- und SMS-Nutzung ist für den Vorstand nach nachfolgender Aufstellung pauschal geregelt :

Kommunikationsauslagenerstattung	
Vorstandsamt	Jährlicher Pauschalbetrag
1. Vorsitzender	72,00 €
2. Vorsitzender	48,00 €
Sportwart	30,00 €
Jugendsportwart	30,00 €
Kassenwart	30,00 €

- (2) Die Pauschale wird jeweils zum Ende der Amtszeit ausgezahlt. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird pro Monat Amtszeit ein Zwölftel der Gesamtpauschale ausgezahlt.
- (3) Darüber hinaus können dem Vorstand nur in begründeten Einzel- und Ausnahmefällen Kosten für Telefon-, Fax-, Online- und SMS-Nutzung erstattet werden.
- (4) Andere Auslagen werden nach Einreichung von Belegen beim Kassenwart erstattet.

Finanzordnung

Änderungen der Finanzordnung

- (1) Am 23.03.1994 wurde erstmalig die Fassung der Finanzordnung durch die ordnungsgemäß einberufene und beschlußfähige Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 29.03.1995 ist die Finanzordnung in den Punkten 1 (Beiträge und Aufnahmegebühren) und 2 (Mahnung, Mahnkosten) geändert worden.
- (3) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 16.04.1996 ist die Finanzordnung im Punkt 1 (Beiträge und Aufnahmegebühren) geändert worden.
- (4) Durch Beschluß der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 29.05.1996 ist die Finanzordnung im Punkt 5 (Jugendarbeit, Arbeitsstunden) erweitert worden.
- (5) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 21.04.1999 ist der Punkt 5 (Jugendarbeit, Arbeitsstunden) aus der Finanzordnung gestrichen worden.
- (6) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 11.04.2001 ist die Finanzordnung im Punkt 1 (Beiträge und Aufnahmegebühren) geändert worden.
- (7) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 09.04.2003 ist der Punkt 4 (Anwesenheit bei der Jahreshauptversammlung) der Finanzordnung ersatzlos gestrichen worden.
- (8) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 21.04.2004 wurde eine Neufassung der Finanzordnung beschlossen.
- (9) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 13.04.2005 ist die Finanzordnung im Paragraph 2 (Mahnung, Mahnkosten) geändert worden.
- (10) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 11.06.2012 ist die Finanzordnung im Punkt 1 (Beiträge und Aufnahmegebühren) geändert worden.
- (11) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 06.06.2016 ist in der Finanzordnung §1, Punkt 6 ist hinzu gefügt worden.
- (12) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 06.06.2016 sind in der Finanzordnung im Punkt 1 die Beiträge und Aufnahmegebühren zum 01.01.2017 geändert worden.

EHRENORDNUNG

Fassung vom 21.04.2004

Zuletzt geändert am 21.04.2004

§ 1 Präambel

Der Badminton-Club Tempelhof e.V. würdigt seine langjährigen, engagierten und erfolgreichen Mitglieder zum Dank durch besondere Ehrungen.

§ 2 Ehrungen

Es können folgende Ehrungen verliehen bzw. vergeben werden:

- (1) Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft
 - a) Für 10-jährige Mitgliedschaft wird die Ehrennadel in Bronze verliehen.
 - b) Für 20-jährige Mitgliedschaft wird eine Ehrenurkunde verliehen.
 - c) Für 25-jährige Mitgliedschaft wird die Ehrennadel in Silber verliehen.
 - d) Für 40-jährige Mitgliedschaft wird eine Ehrenurkunde verliehen sowie ein Präsent überreicht.
 - e) Für 50-jährige Mitgliedschaft wird die Ehrennadel in Gold und eine Ehrenurkunde verliehen. Zudem wird ein Präsent überreicht.
- (2) Ehrungen für sportliche Leistungen
An Mitglieder, die herausragende sportliche Leistungen erbracht haben, können Ehrungen verliehen werden.
- (3) Ehrungen für Trainerleistungen
An Mitglieder, die für den Verein herausragende Leistungen als Trainer erbracht haben, können Ehrungen verliehen werden. Diese können auch Nicht-Mitgliedern zugedacht werden.
- (4) Ehrungen für besondere Verdienste um den Verein, Ehrenmitgliedschaft Mitglieder, die sich in herausragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung des Badminton-Club Tempelhof e.V.. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und werden als Gäste zu Vorstandssitzungen geladen. In besonderen Ausnahmefällen kann die Ehrenmitgliedschaft auch Nicht- Mitgliedern zugedacht werden.
- (5) Sonstige Ehrungen
Im Interesse des Vereins können aus bestimmten und ehrenwerten Anlässen sonstige Ehrungen verliehen werden. Diese können auch Nicht-Mitgliedern zugedacht werden.

Ehrenordnung

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Zuständig für die Entscheidung über eine Ehrung gemäß §2 (1), (2), (3) und (5) ist der Vorstand.
- (2) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft gemäß §2 (4) entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 4 Verleihung

- (1) Ehrungen sollen nach Möglichkeit im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlungen durch den Vorstand verliehen werden. Es kann aber auch ein anderer würdiger Rahmen zu Vereinsanlässen gewählt werden.
- (2) Ausgesprochene Ehrungen sind in einer Ehrenliste zu erfassen.

§ 5 Aberkennung/Abberufung

- (1) Gemäß §2 (1), (2), (3) und (5) verliehene Ehrungen können aufgrund grob vereinschädigenden Verhaltens vom Vorstand aberkannt werden.
- (2) Gemäß §2 (4) ernannte Ehrenmitglieder können aufgrund grob vereinschädigenden Verhaltens abberufen werden. Über die Abberufung eines Ehrenmitglieds entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- (3) Die Aberkennung bzw. Abberufung einer Ehrung ist in einer Ehrenliste zu erfassen.